

Bekanntmachung

19. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997

vom 10.09.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 - LAbfG (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 03. September 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr“

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	11,00 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	22,00 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	43,99 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	120,97 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	197,11 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	201,62 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	458,23 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	916,47 €

(3) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	5,50 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	11,00 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	22,00 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	60,49 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im Privateigentum	96,28 €
f)	für einen 1.100 L Großraumbehälter im städtischen Eigentum	100,81 €
g)	für einen 2.500 L Großraumbehälter	229,12 €
h)	für einen 5.000 L Großraumbehälter	458,23 €

- (4) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	8,27 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	16,53 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	33,06 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	90,92 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	151,53 €

- (5) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) betragen pro Monat bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter mit einem 60 L Einsatz	4,13 €
b)	für einen 120 L Großraumbehälter	8,27 €
c)	für einen 240 L Großraumbehälter	16,53 €
d)	für einen 660 L Großraumbehälter	45,46 €
e)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	75,77 €

- (6) Die Gebühren für Biotonnen (zur getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen) als Saison-Biotonne von April bis November betragen pro Saison für insgesamt 16 Abfuhrungen bei 14-täglicher Abfuhr

a)	für einen 120 L Großraumbehälter	61,07 €
b)	für einen 240 L Großraumbehälter	122,07 €

Der jeweils erste und letzte Abfuhrtermin im April bzw. November ergibt sich aus dem jährlichen Abfallkalender für das betreffende Grundstück.

- (7) Die Gebühren für Papiertonnen (zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe aus Haushaltungen) betragen pro Monat bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

a)	für einen 660 L Großraumbehälter	19,78 €
b)	für einen 1.100 L Großraumbehälter	22,60 €

- (8) Die Gebühren setzen sich bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden für Restmüll aus Transport-, Entsorgungs- und Gestellungskosten zusammen

a)	Die Transportkosten betragen je Entleerung	70,80 €
b)	Die Entsorgungskosten betragen je Tonne	99,19 €
c)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 10 m ³ betragen pro Monat	188,27 €
d)	Die Gestellungskosten für eine Pressmulde 20 m ³ betragen pro Monat	198,25 €
e)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ offen betragen pro Monat	28,33 €
f)	Die Gestellungskosten für eine Absetzmulde 4 – 10 m ³ geschlossen betragen pro Monat	32,46 €
g)	Die Gestellungskosten für einen Abrollcontainer 33 m ³ betragen pro Monat	77,22 €

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie in § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Formulierung „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ durch „Amt für Finanzen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 10.09.2020

gez. Clausen
Oberbürgermeister